

# Einbeziehungssatzung

## des Marktes Burkardroth

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) erläßt der Markt Burkardroth folgende Einbeziehungssatzung:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Flächen westlich der Staatsstraße St 2290 bis zur Einmündung des Weges zum Friedhof werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lauter einbezogen. Der Lageplan vom 11.12.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Burkardroth, den 12.01.1999  
Markt Burkardroth

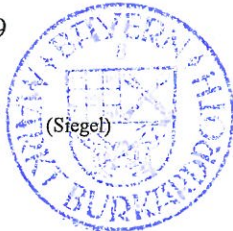
  
E. Müller  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkardroth, den 30.03.1999  
Markt Burkardroth

  
E. Müller  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 16.04.1999 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 10 ortsüblich bekanntgemacht.

Burkardroth, den 16.04.1999  
Markt Burkardroth

  
E. Müller  
Erster Bürgermeister

